

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nummer 71410/02 (alte Nummer 184) mit seiner 1. Ergänzung
- Einleitungs- und Offenlagebeschluss -
Arbeitstitel: Oberstraße in Köln-Porz-Westhoven**

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	12.12.2013
Bezirksvertretung 7 (Porz)	
Stadtentwicklungsausschuss	06.02.2014

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nummer 71410/02 (alte Nummer 184) mit seiner 1. Ergänzung für das Gebiet zwischen der André-Citroën-Straße (ehemals Nikolausstraße), der KVB-Trasse, der südöstlichen Grenze der ehemaligen Kaserne Brasseur, den hinteren Parzellengrenzen der südwestlich der Oberstraße gelegenen Grundstücke bis zur unbenannten Wegeparzelle, die dem Sportplatz als Zufahrt dient, jener Wegeparzelle und der Oberstraße inklusive seiner 1. Ergänzung in Köln-Porz-Westhoven —Arbeitstitel: Oberstraße in Köln-Porz-Westhoven— nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
2. von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen;
3. den am 06.06.2000 gefassten Einleitungs- und Offenlagebeschluss für die Aufhebung des vorgenannten Bebauungsplanes mit seiner 1. Ergänzung aufzuheben.

Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Porz ohne Einschränkung zustimmt.

Ja / Nein

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Eine rechtliche Überprüfung des vorgenannten Bebauungsplanes hat erhebliche und offensichtliche Rechtsfehler ergeben, die zu seiner Nichtigkeit führen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW) hat ebenfalls mit Urteil vom 01.08.1984 –7 A 1006/83– den Bebauungsplan im Hinblick auf die erheblichen Verfahrensfehler für nichtig erklärt.

Am 06.06.2000 fasste der Stadtentwicklungsausschuss einen Einleitungs- und Offenlagebeschluss für die Aufhebung des vorgenannten Bebauungsplanes mit seiner 1. Ergänzung. Die Offenlage wurde in der Zeit vom 27.06. bis 26.07.2000 durchgeführt. Danach ruhte das Aufhebungsverfahren.

Grund hierfür war die damals vertretene Verwaltungsmeinung, dass trotz der Rechtsfehlerhaftigkeit des Bebauungsplanes eine Aufhebung für die Beratung über die Entwicklung zweier angrenzender Großflächen (ehemaliges Kasernengelände und die Fläche der Postschule samt ihrer Nebenanlagen) nicht dienlich gewesen wäre.

Da zwischenzeitlich für beide Großflächen Rechtsfestsetzungen getroffen wurden, soll das Aufhebungsverfahren wieder aufgenommen werden. Das Aufhebungsverfahren muss neu eingeleitet werden, da sich die rechtlichen Bestimmungen verändert haben. Zwischenzeitlich müssen auch für Aufhebungen eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt werden. Somit kann auf der Grundlage des alten Einleitungs- und Offenlagebeschlusses das Aufhebungsverfahren nicht zu Ende gebracht werden.

Begründung nach § 3 Absatz 2 BauGB - siehe Anlage 2

Auswirkungen

Aus Gründen der Rechtssicherheit beziehungsweise -klarheit soll daher der Bebauungsplan Nummer 71410/02 (alte Nummer 184) mit seiner 1. Ergänzung in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist nach seiner Aufhebung durch § 34 BauGB ausreichend gewährleistet.

Da sich die Aufhebung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt, kann von einer vorgezogenen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 BauGB abgesehen werden.

2 Anlagen